

Geschäftszeichen III/blg	Datum 10.11.2022	Vorlage-Nr. XIX-0206/2022
------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung u. Gesundheit	öffentlich	24.11.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	12.12.2022	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	23.01.2023	Entscheidung

<p>Betreff Errichtung eines Betreuungsvereins</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der in der Anlage beigefügten Leistungsvereinbarung und der damit verbundenen Förderung in Höhe von 76.844,82 € für die Zeit vom 01.04.2023 bis 31.12.2023 zur Gründung eines Betreuungsvereins wird zugestimmt.</p>

Aufwand/Auszahlung i. € Wird mündlich berichtet	Produktkonto 3430000000.4431010	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2023 ff.
Mittel stehen	<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert <input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

5 Betreuungsvereine übernehmen in vielen Kommunen sogenannte Querschnittsaufgaben
(insbesondere Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer: innen, deren Einführung, Fortbildung,
Beratung und Unterstützung sowie die Beratung von Betroffenen, Angehörigen und sonstigen
Personen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen). Sie ergänzen damit in
wertvoller Weise die Tätigkeiten der bei den Landkreisen und kreisfreien Städten
angesiedelten Betreuungsstellen. Außerdem übernehmen die Mitarbeiter der
10 Betreuungsvereine auch konkrete Betreuungen.

Der Landkreis Wolfenbüttel ist eine der wenigen Kommunen in Niedersachsen, in denen es
bisher keinen anerkannten Betreuungsverein gibt. Sämtliche Querschnittsaufgaben, die in
anderen Kommunen schon jetzt von Betreuungsvereinen durchgeführt werden, müssen im
15 Landkreis Wolfenbüttel von der Betreuungsstelle allein ausgeführt werden. Der Beratungs-
und Informationsbedarf bei den Betreuer: innen und Betroffenen hat sich mit der stufenweisen
Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in den vergangenen Jahren erheblich erhöht.

Zum 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in
20 Kraft. Das Betreuungsordnungsgesetz (BtOG) löst das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ab.
Es enthält Regelungen zu Rechtsstellung und Aufgaben der Betreuungsbehörden, der
Betreuungsvereine und der rechtlichen Betreuer: innen.

Dieses hat sowohl weitere Auswirkungen auf die Arbeit der Betreuungsstellen als auch auf die
25 Betreuungsvereine.

Mit dem Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) werden die bisherigen
Aufgaben der Betreuungsvereine ausgebaut und ihnen diese und neue zusätzliche Aufgaben
per Gesetz zugewiesen. Dabei kommt insbesondere der Anbindung der ehrenamtlichen
30 Betreuer: innen an einen Betreuungsverein eine besondere Bedeutung zu. Ihnen soll künftig
ein Angebot zu einer Vereinbarung gemacht werden. In dieser Vereinbarung soll die
Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer: innen, die Teilnahme an
Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen, die Benennung eines festen Ansprechpartners
im Betreuungsverein und die Übernahme der Verhinderungsbetreuung durch den Verein
35 geregelt werden. Das stellt die Betreuungsvereine vor neue Herausforderungen bezüglich der
fachlichen und wirtschaftlichen Umsetzung, da das entsprechende Angebot verpflichtend vom
Betreuungsverein vorzuhalten ist.

In Kommunen, in denen es keinen anerkannten Betreuungsverein gibt, müssen sämtliche
40 gem. § 15 Abs. 1 BtOG den Betreuungsvereinen übertragenen Querschnittsaufgaben von den
örtlich zuständigen Betreuungsstellen übernommen werden.

Die Betreuungsstelle kann die Vielzahl an Aufgaben, die noch durch die Reform
hinzukommen, nicht mit dem vorhandenen Personal sicherstellen. Im Hinblick auf die
45 Betreuungsrechtsreform wurden bereits 2 zusätzliche Stellen in den Stellenplan 2022
aufgenommen, von denen bisher jedoch erst 1 Stelle besetzt werden konnte. Die andere
Stelle wurde wiederholt ausgeschrieben, eine geeignete Besetzung konnte bisher nicht
erfolgen. Die gerade erfolgte Organisationsuntersuchung hat einen weiteren Personalbedarf
ergeben, der mit 1,2 Vollzeitstellen durch einen Betreuungsverein qualifiziert gedeckt werden
50 könnte.

Ein Betreuungsverein würde neben der Querschnittsarbeit auch geeignete Vereinsbetreuer:
innen stellen und damit in erheblichem Umfang auch dazu beitragen, dass sich der derzeit
schon bestehende Mangel an Berufsbetreuer: innen, der sich mit der Betreuungsrechtsreform
55 noch einmal weiter verschärfen wird, erheblich entspannen würde. Mit einem
Betreuungsverein stehen Mitarbeitende vor Ort für die Übernahme weiterer insbesondere
auch schwieriger Betreuungen im Landkreis Wolfenbüttel zur Verfügung. Die Übernahme von

Betreuungen durch Mitarbeitende der hiesigen Betreuungsstelle könnte damit auch künftig vermieden werden.

60

In der Vergangenheit ist die Gründung eines Betreuungsvereins im Landkreis Wolfenbüttel u.a. auch wegen einer fehlenden Finanzierung nicht zustande gekommen.

65

Das Institut für Persönliche Hilfen (IPH) e.V., ein seit vielen Jahren in Braunschweig etablierter und anerkannter Betreuungsverein wäre bereit, in Wolfenbüttel eine Zweigstelle zu eröffnen. Damit stände nun auch im Landkreis Wolfenbüttel ein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung.

70

Der Verein verfügt über ein umfangreiches Fachwissen und qualifizierte Mitarbeitende. Der Braunschweiger Verein hat bereits in der Vergangenheit auch im Landkreis Wolfenbüttel vereinzelt Betreuungen übernommen und konnte hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeitenden und der professionellen Wahrnehmung der Aufgaben überzeugen.

75

Um die Aufgaben wahrnehmen zu können und eine Zweigstelle des Betreuungsvereins in Wolfenbüttel zu etablieren, benötigt der Verein eine bedarfsgerechte Ausstattung. Das BtOG sieht in § 17 vor, dass anerkannte Betreuungsvereine einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung haben, um die nach § 15 Abs. 1 obliegenden Aufgaben wahrnehmen zu können. Ziel ist die Verbesserung der zum Teil prekären finanziellen Situation der Betreuungsvereine durch Sicherstellung einer ausreichenden verlässlichen Finanzierung ihrer unverzichtbaren Aufgaben im Bereich der Querschnittsarbeit.

80

Das Land Niedersachsen unterstützt die anerkannten Betreuungsvereine für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben mit pauschalen Zuschüssen in der Erwartung einer angemessenen kommunalen Mitfinanzierung. Dem Land stehen derzeit 2. Mio. € jährlich als Förderung zur Verfügung, die pauschale Zuwendungshöhe beträgt dabei momentan 24.000 € pro anerkanntem Betreuungsverein, zuzüglich einer quotierten Bezuschussung des noch verbleibenden Betrages nach Vorlage eines entsprechenden Tätigkeitsnachweises über Fortbildungsveranstaltungen und Vorträge und einer Fallpauschale für die erstmalige Übertragung einer Betreuung an neu geworbene ehrenamtlich Betreuer: innen (Erfolgsförderung). Diese ist jedoch unterschiedlich und für den Betreuungsverein somit nicht einplanbar.

85

90

Die pauschale Zuwendungshöhe des Landes hat sich trotz regelmäßiger tariflicher Steigerungen seit Jahren nicht verändert. Mit einer kurzfristigen Anhebung ist auch im Hinblick auf die Betreuungsrechtsreform und die per BtOG auf die Betreuungsvereine teilweise neu übertragenen Aufgaben nicht zu rechnen. Die Übernahme von Betreuungen (keine Querschnittsaufgabe) wird vom Land nicht gefördert, diese finanzieren sich ausschließlich über die Vergütung der Betreuer: innen.

95

100

Für die Eröffnung einer Zweigstelle in Wolfenbüttel benötigt der Braunschweiger Betreuungsverein den Landkreis Wolfenbüttel als einen verlässlichen und starken Partner. Der Verein wird diesen Schritt nur wagen, wenn langfristig eine Vereinbarung geschlossen wird, die das wirtschaftliche Risiko minimiert und damit auch die Tätigkeit in Braunschweig nicht gefährdet.

105

110

Nach entsprechenden Verhandlungen wurde ersichtlich, dass der Verein personell nicht wie ursprünglich geplant bereits zum 01.01.2023 die Arbeit aufnehmen kann. Da erst zum 01.04.2023 qualifiziertes Personal seitens des Vereins für Wolfenbüttel zur Verfügung stehen kann, wird der Betreuungsverein seine Arbeit auch erst zu diesem Zeitpunkt mit den benötigten 1,2 Vollzeitstellen in Wolfenbüttel aufnehmen. Das entsprechende Angebot für eine neunmonatige Förderung wurde beigefügt. Künftig soll eine jährliche Förderung im Umfang von 1,2 VZÄ zuzüglich Sach- und Verwaltungskosten erfolgen. Die Personalkosten sollen dabei entsprechend der Tarifverhandlungen jährlich angepasst werden. Die pauschalierte Landesförderung ist auf die Förderung anzurechnen.

115

120 Der Verein befürchtet insbesondere in den ersten Jahren seiner Tätigkeit, trotz der Förderung, ein Defizit zu erwirtschaften. Das liegt daran, dass Personal auch für die Übernahme konkreter Betreuungen vorgehalten wird. Die Übernahme zusätzlicher Betreuungen wird jedoch erst nach und nach erfolgen. Dem Verein sollte daher zugesagt werden, in den ersten zwei Jahren entstehende Defizite zu übernehmen. Spätestens nach zwei Jahren sollten keine Defizite mehr entstehen. Andernfalls wäre organisatorisch zu reagieren.

125 Der Abschluss einer Vereinbarung gibt dem Verein die nötige Planungssicherheit. Außerdem können so auch in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung Abschläge ausgezahlt werden.

130 Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um die Wahrnehmung gesetzlicher Pflichtaufgaben handelt. Sollte die Aufgabenwahrnehmung durch den Betreuungsverein nicht realisiert werden können, wären in der Betreuungsstelle des Landkreises 1,5 zusätzliche Stellen erforderlich (siehe auch Entwurf Stellenplan).

Die Leistungsvereinbarung sowie das Angebot des Instituts für Persönliche Hilfen (IPH) über die Kosten für die 1,2 Vollzeitstellen sind in der Anlage beigefügt.

135 Es wird gebeten, wie vorgeschlagen zu entscheiden.

140 Im Auftrag

Kathrin Klooth

145

Anlagen:

- 150 1 – Vereinbarung
2 – Haushaltsplan 2023
3 – Berechnung 9 Monate
4 – Berechnung 12 Monate

155